

(Abg. **Mleinhempel.**)

(A) jetzt auf einmal für Bäckereiräume überall durchgängig 3 m verlangt werden.

Meine Herren! Es liegt mir eine ganze Anzahl von Beschwerden aus verschiedenen Orten unseres Landes vor, so z. B. aus Elstra, Döbeln, Mügeln, Rössen, Waldenburg. Das sind alles Briefe, die an die Obermeister der betreffenden Innungen ergangen sind und die einen Überblick über die Klagen innerhalb dieser Innungsbezirke geben. Aus allen diesen Briefen geht hervor, daß man vor allen Dingen diese Vorschrift wegen der Höhe angreift und daß man sich darüber wundert, daß sie auch auf die bestehenden Anlagen angewendet werden soll. Meines Erachtens geht das so weit, daß die Ausnahmegewilligung zur Regel wird. Wenn aber Dispens erteilt werden soll, so soll das tatsächlich nur eine Ausnahme sein, sie wird aber hier zur Regel. Das Erschwerende ist dabei, daß der Widerruf daran geknüpft ist. In meinem Orte Wilkau bestehen 20 Bäckereien. Meine Herren! Von diesen 20 Bäckereien — ich habe, um das genau feststellen zu können, herumgefragt — haben nur fünf in ihren Räumen die Höhe von 3 m und mehr, bei den anderen 15 sind die Räume unter 3 m hoch. Also den übrigen 15 muß Dispens erteilt werden, und dieser ist immer nur mit Widerruf gegeben worden. Die Bäckermeister verstehen

(B) das nicht anders, als daß der Dispens nur für ihre Person gilt, und solange der Betrieb für ihre Person besteht. Wenn so ein Bäckermeister den Betrieb aufgibt und die Bäckerei verkaufen will, so wird er immer seinem Nachbesitzer Kenntnis geben müssen, daß der Widerruf daran geknüpft ist. Er ist gewissermaßen an der Ausnutzung seines Grundstückes durch Verkauf gehindert. Meine Herren! Denken Sie sich mal den Fall so, daß der Bäckermeister stirbt, daß die Familie den Betrieb nicht fortsetzen kann und daß die Erben an der Ausnutzung des Grundstückes gehindert sind. Die Sache liegt doch dann so, daß die Kinder sehr in ihrem Vermögen geschädigt werden.

Nun glaube ich auch nicht, daß nur dort Reinlichkeit und Sauberkeit sein können, wo die Räume hoch sind. Ich bin der Meinung, meine sehr geehrten Herren, daß unsere Bäckermeister auch zeither ohne diese Verordnung schon die nötige Reinlichkeit bewahrt und dafür gesorgt haben, daß wir gesundheitlich nicht geschädigt werden durch ihre Backware.

Die Tatsache besteht außerdem, daß der nötige Luftraum, der für die beschäftigten Arbeiter geschaffen werden soll, auch erreicht wird bei einer Höhe von 2,25 m. In den 20 Bäckereien meines Ortes reicht die Höhe vollständig aus zu dem Luftraum für die Anzahl der

beschäftigt werdenden Arbeiter, so daß auch bei niedrigerer (C) Höhe vollständig den Anforderungen von 15 cbm Luftraum pro Kopf Genüge geleistet ist.

Die verschiedenen Kleinigkeiten, die Herr Abg. Dr. Kühlmorgen schon gestreift hat, geben ja auch nach verschiedenen Richtungen hin Anlaß zu Klagen. Es sind mehrere Vorschriften getroffen worden, die vielleicht besser unterblieben wären. Meines Erachtens gibt es geschriebene und ungeschriebene Anstandsregeln. Man sollte nach meinem Dafürhalten nichts vorschreiben, was landläufig ist.

Ich darf dann auf eins noch aufmerksam machen. Den Polizeibeamten, den Revisionsbeamten wird jedenfalls die Durchführung des § 13 große Schwierigkeit verursachen; denn es heißt dort:

„Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.“

Meine sehr geehrten Herren! Es werden auch weibliche Personen in den Bäckereien beschäftigt, und Sie können sich vorstellen, welche Schwierigkeiten unter Umständen die Feststellung, ob dieser Vorschrift genügt ist, bietet.

Ich will nicht auf einzelne Vorschriften eingehen, aber jedenfalls ist damit dargetan, daß manches in dieser Verordnung steht, was vielleicht besser nicht hinein- (D) geschrieben worden wäre.

Ich will kurz zusammenfassen: Für mich und meine politischen Freunde ist die Hauptsache die, daß dieser Verordnung bezüglich der haupolizeilichen Vorschriften nicht rückwirkende Kraft zugelegt wird. Nur dann sollen diese Vorschriften angewendet werden, wenn wirklich in den bestehenden Räumen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bestehen, oder wenn sonstige Mißstände vorliegen, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen beseitigt werden können. Ich glaube, das läßt sich auch durchführen. Die Königl. Staatsregierung wird den Wünschen der Bäckermeister, die sich sehr lebhaft beschwert haben, ohne Schädigung der Gesundheit der Arbeiter nachkommen können.

Vizepräsident Dr. **Schill**: Das Wort hat Herr Abg. Günther.

Abg. **Günther**: Meine Herren! Über die vom Bundesrat erlassene und vom Ministerium des Innern veröffentlichte Bäckereiverordnung sind auch uns sehr viel Klagen zugegangen. Wir hatten die Absicht, diese Bäckereiverordnung vom 25. Oktober 1906 bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern zur Sprache zu bringen. Wir begrüßen es aber mit lebhafter Genug-